

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Oktober 2010	Nr. 17
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO). Vom 12. Mai 2010 208

Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO)

Vom 12. Mai 2010

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28), auf Vorlage des Universitätspräsidiums folgende Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Inhalt:

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Geltungsbereich
- Artikel 2 Grundsätze
- Artikel 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte
- Artikel 4 Modularisierung und Credit Points,
- Artikel 5 Studiengang-Formen, Struktur des Bachelor- und Master-Studiums
- Artikel 6 Studienaufwand
- Artikel 7 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- Artikel 8 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- Artikel 9 Prüfungsverfahren, Prüfungssprache
- Artikel 10 Leistungskontrollen
- Artikel 11 Fortschrittskontrolle
- Artikel 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- Artikel 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- Artikel 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen
- Artikel 15 Schlüsselkompetenzen
- Artikel 16 Teilzeitstudium
- Artikel 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- Artikel 18 Akteneinsicht
- Artikel 19 Widerspruchsverfahren

II. Bachelor-Studium und -Prüfung

- Artikel 20 Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums
- Artikel 21 Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung (Bachelor-Arbeit)

- Artikel 22 Bachelor-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- Artikel 23 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Noten
- Artikel 24 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit
- Artikel 25 Zeugnis der Bachelor-Prüfung
- Artikel 26 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde
- Artikel 27 Diploma Supplement und Transcript of Records (Bachelor)

III. Master-Studium und -Prüfung

- Artikel 28 Zugang zum Master-Studium
- Artikel 29 Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums
- Artikel 30 Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit)
- Artikel 31 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- Artikel 32 Bestehen der Master-Prüfung, Noten
- Artikel 33 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit
- Artikel 34 Zeugnis der Master-Prüfung
- Artikel 35 Master-Grad und Master-Urkunde
- Artikel 36 Diploma Supplement und Transcript of Records (Master)

IV. Schlussbestimmungen

- Artikel 37 In-Kraft-Treten

Präambel

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält gem. § 59 UG Bestimmungen insbesondere über

1. den Zweck einer Prüfung,
2. die Prüfungsleistungen,
3. die Regelstudienzeit,
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer und den Ausschluss von einer Prüfung,
6. die Fristen für die Meldung zu einer Prüfung und zu deren Wiederholung,
7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Dauer einer mündlichen Prüfung sowie Angaben zur Fortschrittskontrolle
8. die an den spezifischen Bedürfnissen ausgerichtete Erbringung von Prüfungsleistungen durch behinderte Studierende,
9. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzungen für das Wiederholen einer Prüfung,
10. die Folgen der Nichterbringung einer Prüfungsleistung und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
11. die Prüfungsorgane und den Prüfungsablauf, einschließlich der Zulässigkeit der Anwesenheit von Studierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und die Führung von Aufzeichnungen über den Prüfungsverlauf,

12. die Anrechnung von in anderen Studiengängen, in einem Fernstudium oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten sowie Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen,
13. die Anrechnung von Ergebnissen von studienbegleitenden Leistungskontrollen bei der Abschlussprüfung,
14. die Einsicht in die Prüfungsakten nach einer abgeschlossenen Prüfungsleistung,
15. den nach bestandenen Leistungskontrollen zu verleihenden Hochschulgrad,
16. die Voraussetzungen, unter denen bei geeigneten Studiengängen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistung im Fall des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt und im Fall des Bestehens zur Notenverbesserung wiederholt werden kann (Freiversuch),
17. eine Gliederung des Studiums in Abschnitte und
18. die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes und der Elternzeit (§ 16 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes).

In Prüfungsordnungen für einzelne Studiengänge können fachspezifische Prüfungsanforderungen zur Ausfüllung der in der Rahmenprüfungsordnung enthaltenen Regelungsspielräume bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen und des Prüfungsverfahrens festgelegt werden; dazu gehört insbesondere auch, ob Leistungskontrollen auch in einer Fremdsprache absolviert werden dürfen.

Diese Rahmenprüfungsordnung liefert über den in Artikel 1 geregelten Geltungsbereich hinaus den Fakultäten Hilfestellungen für die Konzeption neuer Studiengänge.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Master-Ordnungen an der Universität des Saarlandes. In den Prüfungsordnungen für einzelne Studiengänge (studiengangsspezifische Prüfungsordnungen) können studiengangsspezifische Regelungen zur Ausfüllung der in dieser Ordnung enthaltenen Regelungsspielräume festgelegt werden.

Artikel 2 Grundsätze

(1) Die Fakultäten der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund der in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium die folgenden Grade:

- Bachelor of Arts (B.A.),
- Bachelor of Science (B.Sc.),
- Bachelor of Engineering (B.Eng.),
- Bachelor of Law (LL.B.),
- Bachelor of Education (B.Ed.) *)
- Master of Arts (M.A.),
- Master of Science (M.Sc.),
- Master of Engineering (M.Eng.)
- Master of Law (LL.M.) oder

- Master of Education (M.Ed.).*)

Für Weiterbildungsstudiengänge nach § 50 Abs. 2 UG können auch Mastergrade verliehen werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. MBA).

Näheres regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung. Für die Verleihung des Grades ist die Fakultät zuständig, der die Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit zugeordnet ist.

*) Diese Grade können derzeit noch nicht verliehen werden.

(2) Im Bachelor-Studium wird die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs der Fakultäten, soweit dazu eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung vorliegt.

(3) Durch das Master-Studium wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Die Master-Studiengänge können nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ bzw. „stärker forschungsorientiert“ differenziert werden. Dies ist in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung festzulegen. Die Master-Prüfung bildet den Abschluss eines Master-Studiengangs, soweit dazu eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung vorliegt. Im 2-Fächer-Master-Studiengang bestimmt das Profil des Hauptfachs das Profil des Master-Studiums.

(4) Bachelor- und Master-Studium können jeweils in Vollzeit oder nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung in Teilzeit (vgl. Artikel 16) durchgeführt werden. Soweit dies in einer studiengangsspezifischen Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist, können alle Semester in Teilzeit studiert werden. Dabei sollte das Semester, in dem die Bachelor- Arbeit bzw. die Master-Arbeit geschrieben wird, außer in begründeten Ausnahmefällen nur von den Studierenden in Teilzeit studiert werden, die auch in einem vorhergehenden Semester in Teilzeit studiert haben.

(5) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden in der studienfachspezifischen Studienordnung geregelt, die den Aufbau des Studiums sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule beschreibt.

(6) Soweit dies in einer studienfachspezifischen Studienordnung nicht gesondert geregelt ist, gelten alle Regelungen sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(7) Das Ablegen von Leistungskontrollen und das Anfertigen der Bachelor- bzw. Master-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang bzw. die entsprechende Fächerkombination voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

Artikel 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte

(1) Die Regelstudienzeit eines Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6, 7 oder 8 Semester. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung muss dazu eine Festlegung treffen.

Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung soll im Bachelor-Studiengang ein Teilzeitstudium vorsehen. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung:

- 12 Semester bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern,
- 14 Semester bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern,
- 16 Semester bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern.

Das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, sollte außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit absolviert werden, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Soweit eine studiengangspezifische Prüfungsordnung es nur erlaubt, bestimmte Teile des Studiums in Teilzeit zu absolvieren, reduziert sich die Regelstudienzeit für ein diesbezügliches Teilzeitstudium entsprechend. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(2) Die Regelstudienzeit eines Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 2, 3 oder 4 Semester. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung muss dazu eine Festlegung treffen.

Die studiengangspezifische Prüfungsordnung soll im Master-Studiengang ein Teilzeitstudium vorsehen. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Abschlussprüfung

- 4 Semester bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern,
- 6 Semester bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern,
- 8 Semester bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern.

Das Semester, in dem die Master-Arbeit gefertigt wird, sollte außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit absolviert werden, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Soweit eine studiengangspezifische Prüfungsordnung es nur erlaubt, bestimmte Teile des Studiums in Teilzeit zu absolvieren, reduziert sich die Regelstudienzeit für ein diesbezügliches Teilzeitstudium entsprechend. Werden nur Teile des Master-Studiengangs in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(5) In der Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt (Regelstudiensemester).

(6) Bei Studiengängen, die inhaltlich aufeinander aufbauen (konsekutive Bachelor- und Master-Studiengänge) sind nur die folgenden Kombinationen der Regelstudienzeiten möglich (jeweils zusammen 300 Credit Points, CP):

- 6 Semester Bachelor-Studium (180 CP) + 4 Semester Master-Studium (120 CP),
- 7 Semester Bachelor-Studium (210 CP) + 3 Semester Master-Studium (90 CP),
- 8 Semester Bachelor-Studium (240 CP) + 2 Semester Master-Studium (60 CP).

Für Bachelor- und Master-Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen können gesonderte Regelungen getroffen werden.

(7) Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann eine Gliederung des Studiums in Studienabschnitte vorsehen.

Artikel 4 Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhalt-

lich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungsleistungen (in der Regel einer Modulprüfung) abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 CP aufweisen.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. In der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ist der Studienaufwand (Workload) – in Stunden/Credit Points – festzulegen. Für alle Prüfungsordnungen, denen diese Rahmenprüfungsordnung zugrunde liegt, gilt der in der Kultusministerkonferenz vereinbarte Basiswert (derzeit 25-30 Stunden/Credit Point). Bei der Dokumentation der Prüfungsleistungen (z.B. im Transcript of Records) ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Credit Points werden in der Regel durch Prüfungsleistungen ggf. in Verbindung mit Prüfungsvorleistungen erworben. Bei Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Praktika, freiem Selbststudium und Exkursionen werden Credit Points entsprechend dem Zeitaufwand (einschließlich Vor- und Nachbereitung) vergeben. Für Tätigkeiten als Tutor/Tutorin können in der Regel je Semesterwochenstunde 1,5 Credit Points vergeben werden.

(4) In der Studienordnung werden die Module und (zugehörigen) Modulelemente beschrieben. Dabei wird jedes Modul und ggf. Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit sowie dem Workload, dargestellt in Credit Points (CP), ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Moduls festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist (Modulelementprüfungen, im Unterschied zu Modulprüfungen als Regelfall). Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus dieses Modulelement angeboten wird.

(5) Leistungskontrollen in Modulen bzw. Modulelementen werden entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß Artikel 12 bewertet. Wird eine Leistungskontrolle benotet, so ist dies in der Studienordnung entsprechend festzuhalten.

(6) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und das Modul bzw. Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wird.

(7) Prüfungen zu Modulen bzw. Modulelementen dienen dem Abprüfen der in den Modulen bzw. Modulelementen erworbenen Kompetenzen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und sind Teil der Bachelor- bzw. Master-Prüfung. Sie können auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Näheres regelt die studienfachspezifische Studienordnung.

(8) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist.

(9) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt, soweit dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung nicht anders festgelegt ist: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert der zugehörigen Modulelemente/des zugehörigen Modulelements multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(10) Sofern keine Modulprüfung vorgesehen ist, gilt: Bei Modulen, bei denen Prüfungsleistungen zu einigen Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(11) Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen/Modulelementen ausgewiesen.

(12) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug zu den erbrachten Leistungskontrollen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an Credit Points hinaus erworben werden.

Artikel 5

Studiengang-Formen, Struktur des Bachelor- und Master-Studiums

(1) Ein Bachelor- oder Master-Studium nach dieser Ordnung kann nach folgenden Studiengang-Formen (Varianten) gestaltet werden, soweit dazu entsprechende Ordnungen erlassen sind:

1. Variante: Kernbereich-Studiengang

Studiengänge dieser Form bestehen aus dem Studium eines fachlichen Kernbereichs, der in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung festzulegen ist. Hier kann ein integriertes Nebenfach eigens definiert werden.

2. Variante: 2-Fächer-Bachelor- und/oder -Master-Studiengang

Diese Studiengang-Form besteht aus einem Kombinationsstudium von zwei unterschiedlich gewichteten Fächern – (ggf. erweitertes) Haupt- und Nebenfach – mit einer Abschlussarbeit im Hauptfach, soweit diese Fächer in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung entsprechend aufgeführt sind. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten sind ggf. in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu vermerken.

Das 2-Fächer-Bachelor-Studium wird – soweit kein erweitertes Hauptfach studiert wird – mit dem Studium eines Bachelor-Ergänzungsfachs bzw. dem Studium von Modulen des Optionalbereichs verbunden, soweit dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung entsprechend vermerkt ist.

Module der kombinierten Fächer sollen sich nicht überschneiden. Soweit sich Module überschneiden, können die Noten nur einmalig zur Benotung verwertet werden. Näheres ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung festzulegen.

(2) Kernbereiche und Hauptfächer können nur aus den Studienfächern der Fakultäten gewählt werden, die gemäß der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ein entsprechendes Fachstudium ermöglichen.

(3) Nebenfächer und Ergänzungsfächer sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung aufzuführen.

(4) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können andere Nebenfächer bzw. Ergänzungsfächer als die in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung aufgeführten gewählt werden. Ein entsprechender Antrag muss vor Aufnahme des entsprechenden Fachstudiums gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät.

Artikel 6

Studienaufwand

(1) In der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ist im Falle der Kombination 6 Semester (Bachelor) + 4 Semester (Master) der folgende Studienaufwand (in Credit Points – CP) zu Grunde zu legen. Andere Kombinationen sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung analog zu regeln.

Kernbereich-Bachelor-Studiengang (Grundlage: 6 Semester Regelstudienzeit):

– Das Studium eines Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 6 bis 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Näheres regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung.

– Kernbereich-Master-Studiengang (Grundlage: 4 Semester Regelstudienzeit):

– Das Studium eines Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 15 bis 30 CP auf die Master-Arbeit. Näheres regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung.

– 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit Kombination Hauptfach und Nebenfach (6 Semester Regelstudienzeit):

Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP, auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP, auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf den Optionalbereich 24 CP sowie auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Entfällt die Möglichkeit des Bachelor-Ergänzungsfachs/Optionalbereichs, erhöht sich der Anteil der Module des Bachelor-Hauptfachs (ohne die Bachelor-Arbeit) auf 107 CP (erweitertes Hauptfach).

– 2-Fächer-Master-Studiengang mit Kombination erweitertes Hauptfach und Nebenfach (4 Semester Regelstudienzeit):

Das Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen auf das erweiterte Master-Hauptfach 71 CP, auf das Master-Nebenfach 27 CP sowie auf die Master-Arbeit im Hauptfach 22 CP.

(2) In Studienordnung und Studienplan ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(3) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen sind so zu gestalten, dass das Bachelor- bzw. Master-Studium im jeweiligen Studienfach innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Ferner sind die Studiengänge so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten.

(4) Die Leistungskontrollen im Bachelor- bzw. Master-Studium werden studienbegleitend abgelegt. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelor-Arbeit (Bachelor-Studiengang) bzw. die Master-Arbeit (Master-Studiengang).

(5) Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente.

(6) Eine Abweichung von der Regelung nach Absatz 5 im Einzelfall bedarf einer entsprechenden Regelung in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung unter Angabe der Berechnungsvorschrift für das betreffende Modul/die betreffenden Module.

Artikel 7

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet die Fakultät/bilden die Fakultäten der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss. Ein Prüfungsausschuss kann studienfachspezifisch, studiengangspezifisch oder studiengangübergreifend sowie fakultätsintern oder fakultätsübergreifend gebildet werden. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der zuständigen Fakultäten,

2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der zuständigen Fakultäten und
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der zuständigen Fakultäten mit eingeschränktem Stimmrecht.

Im Falle von Lehramtsstudiengängen oder hochschulübergreifenden Studiengängen oder aus sonstigem wichtigen Grund können weitere Mitglieder beteiligt werden.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen. Näheres ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(7) Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse für einzelne Bachelor- und Master-Studiengänge ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung festgehalten.

Artikel 8

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern, Gutachterinnen) für die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an anderen Hochschulen, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen einer Bachelor-Arbeit oder einer Master-Arbeit können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an anderen Hochschulen, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. Ferner können im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Betreuern/Betreuerinnen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können bei entsprechendem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Leistungskontrollen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung nach Artikel 10 Abs. 7 darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

Artikel 9

Prüfungsverfahren, Prüfungssprache

(1) Das Prüfungsverfahren für die Bachelor-Prüfung nach dieser Ordnung ist in den Artikeln 20 - 27 geregelt.

(2) Das Prüfungsverfahren für die Master-Prüfung nach dieser Ordnung ist in Artikeln 28 - 36 geregelt.

(3) Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

(4) Studienfachspezifische Anforderungen für die Zulassung zur Bachelor- und Master-Prüfung sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu beschreiben.

Artikel 10

Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen sind mündliche und/oder schriftliche Leistungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Prüfungsleistungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(2) Leistungskontrollen dienen der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden. Leistungskontrollen umfassen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die zugleich Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung sind) sowie Prüfungsleistungen.

(3) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden (bestanden/nicht-bestanden), jedoch unbenotet bleiben bzw. nicht in die Modulnote

mit einfließen. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in der Studienordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Sofern nicht fachspezifisch anders geregelt, ist vor Abschluss des Studiums nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(4) Werden Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung verlangt, so ist dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(5) Jedes Modul beinhaltet eine zumeist benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung), die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig angeboten wird. Mit der bestandenen Prüfung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit Points.

(6) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) gemäß Absatz 4 werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in der Regel nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(7) Mündliche Prüfungen gemäß Absatz 4 werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Besitzers/einer sachkundigen Besitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Besitzer/die Besitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Besitzer/der Besitzerin unterzeichnet wird. Die Note(n) werden dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(8) Leistungskontrollen in Seminaren können insbesondere in mündlicher Form (z.B. Referat) und/oder in schriftlicher Form (z.B. Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt in Bachelor-Studiengängen in der Regel 4 Wochen, in Master-Studiengängen in der Regel 6 Wochen.

(9) Die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt Artikel 12 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(10) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(11) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierende berücksichtigt.

(12) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.

Artikel 11 Fortschrittskontrolle

(1) In der studiengangspezifischen Prüfungsordnung soll eine Fortschrittskontrolle vorgesehen werden. Für das 6+4-Studium orientieren sich diese an den folgenden Vorgaben:

Bachelor-Studiengang (6 Semester Vollzeit),

- nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points,
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points,
- nach 6 Semestern mindestens 105 Credit Points.

Master-Studiengang (4 Semester Vollzeit),

- nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points,
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points.

(2) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 9 Semestern in einem 6-semestrigen Bachelor-Studium eine Mindestzahl von 165 CP bzw. nach 6 Semestern bei einem 4-semestrigen Master-Studium eine Mindestzahl von 90 CP nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

Artikel 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei in der Regel folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,

- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Die Angabe des relativen Abschneidens des/der Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Werden die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit oder eine Prüfungsleistung von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die abschließende Bachelor-Arbeit bestanden und ggf. vorgesehene Studienleistungen erbracht sind.

(7) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die abschließende Master-Arbeit bestanden und ggf. vorgesehene Studienleistungen erbracht sind.

(8) Wurde die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

Artikel 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird

dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach Artikel 10 Abs. 6 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem/der betreffenden Prüfer/Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen (Absatz 5 Satz 7 gilt sinngemäß).

Artikel 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen anderer deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus können Teile der Bachelor- bzw. Master-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten und erbrachten Leistungskontrollen in Lernergebnissen, Inhalt, Umfang und Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden kann.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Soweit Anerkennungen von Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

Artikel 15

Schlüsselkompetenzen

(1) Die Universität des Saarlandes fördert in Fachrichtungen, Fakultäten, zentralen Einrichtungen und weiteren Organisationseinheiten intensiv die Vermittlung, den Erwerb und die Anerkennung von Schlüsselkompetenzen für Studierende als einen ergänzenden Teil des Fachstudiums beispielsweise zur Weiterentwicklung von Studier-, Lern-Lehr- und Forschungsfähigkeit, Persönlichkeit, Berufsfeldkompetenz und Bürgerschaftlichkeit.

(2) Auf Antrag der/des Studierenden können an der Universität des Saarlandes sowie an weiteren deutschen und ausländischen Universitäten erbrachte Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen anerkannt werden.

(3) Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen können die Anerkennung von ehrenamtlichem/bürgerschaftlichem Engagement auf Antrag von Studierenden mit bis zu 3 Credit Points vorsehen, sofern dieses im Rahmen einer nachgewiesenen mindestens zweijährigen, kontinuierlichen, unentgeltlichen Tätigkeit während des Studiums in einer als gemeinnützig anerkannten Organisation erbracht wurde. Die konkreten Leistungen des ehrenamtlichen/bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer aktiven Tätigkeit müssen von der gemeinnützigen Organisation durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der aktiven Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert.

(4) Näheres regelt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 16 Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiumssemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Abschlussarbeiten (Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit) sind außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit zu erbringen, wenn zuvor nicht in Teilzeitform studiert wurde.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

Artikel 17 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

Artikel 18 Akteneinsicht

Dem Kandidaten/der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Artikel 19 Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer/Prüferinnen.

II. Bachelor-Studium und -Prüfung

Artikel 20 Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist in Verbindung mit der ersten Prüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Bachelor-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob er/sie bei einem früheren Prüfungsverfahren eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. ggf. Nachweise über die Erbringung weiterer studienfachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(2) Beim 2-Fächer-Bachelor-Studiengang sind das (erweiterte) Hauptfach, in dem die Bachelor-Arbeit erbracht wird, sowie das Nebenfach und ggf. das Ergänzungsfach anzugeben.

(3) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Artikel 21

Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung (Bachelor-Arbeit)

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des jeweiligen Bachelor-Studiengangs voraus.

(2) Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz 1 regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung.

(3) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann bei Bedarf weitere Verfahrensregelungen vorsehen.

Artikel 22

Bachelor-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Bachelor-Arbeit wird bei einem Kernbereich-Bachelor-Studiengang im Kernbereich und in einem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang im (erweiterten) Hauptfach erstellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit richtet sich nach dem für die Bachelor-Arbeit in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung angegebenen Arbeitsaufwand, wobei innerhalb einer Bandbreite von 6 - 12 CP zu wählen ist. Bei einem Arbeitsaufwand von 10 CP ist eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten anzusetzen. Soweit in der studienfachspezifischen Studienordnung eine andere Regelung getroffen ist, sind für die Bearbeitungszeit die in Artikel 4 Abs. 2 angegebenen Werte zugrunde zu legen und ggf. auf die nächstgelegene Wochenzahl zu runden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten gelten 2 Wochen als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat/die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Bachelor-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(8) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des Artikels 24 Abs. 1 sinngemäß.

(9) Art, Form und Umfang der Bachelor-Arbeit sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(10) Zusammen mit der Bachelor-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Bachelor-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens 6 Wochen nach Einreichen der Bachelor-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach Artikel 12 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Bachelor-Arbeit nach Artikel 12 Abs. 4 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit. Von der Bestellung eines Drittgutachters/einer Drittgutachterin kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung auch schon bei einer Abweichung der vorgeschlagenen Noten von mehr als 1,0 Gebrauch gemacht werden. Liegt das Gutachten des Drittgutachters/der Drittgutachterin vor, so setzt abweichend von Artikel 12 Abs. 4 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Bachelor-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

Artikel 23

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Noten

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

- a) jede laut studienfachspezifischer Studienordnung vorgesehene Prüfung bestanden ist,
- b) ggf. alle laut studienfachspezifischer Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen erbracht sind,
- c) die erforderlichen Credit Points (ohne Berücksichtigung der Bachelor-Arbeit) gemäß der studienfachspezifischen Studienordnung unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind,
- d) die Bachelor-Arbeit bestanden ist,
- e) der Nachweis über besondere Sprach- bzw. Fremdsprachenkenntnisse vorliegt, soweit diese in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ausdrücklich als fachliche Vor-

aussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung im entsprechenden Studiengang genannt werden sowie

f) die in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ggf. dargestellten studienfachspezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Bachelor-Arbeit. Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein. Studiengangspezifische Regelungen können vorsehen, dass nur ein Anteil (> 50 %) der benoteten Leistungen in die Endnote mit eingerechnet werden.

(4) Das Verfahren der Berechnung der Gesamtnote regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Artikel 24

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Soweit die Prüfung ein Wahl- oder Wahlpflicht-Modul betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines anderen Wahl- oder Wahlpflicht-Moduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative in der Studienordnung vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (vgl. aber Absatz 6).

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach Artikel 22 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(4) Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Prüfung als nicht erfolgt gilt, wenn sie innerhalb der dafür in der studienfachspezifischen Studienordnung festgelegten Studienzeit (Regelstudiensemester) abgelegt und erstmals nicht bestanden wird (Freiversuch).

(5) Wird eine Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(6) Im Rahmen des Zeitraums nach Absatz 4 bestandene Prüfungen ausschließlich der Bachelor-Arbeit können nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zur Notenverbesserung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal innerhalb eines

Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

Artikel 25

Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält mindestens die Gesamtnote und

– bei einem Kernbereich-Bachelor-Studiengang den Namen des betreffenden Studiengangs,

– bei einem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang den Namen des (erweiterten) Hauptfachs und des Nebenfachs sowie ggf. des Ergänzungsfachs mit entsprechender Differenzierung

sowie das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass das Zeugnis über die Angaben nach Absatz 1 hinaus insbesondere studierte Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthält.

(3) Das Zeugnis wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

Artikel 26

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Bachelor of Arts‘, eines ‚Bachelor of Science‘, eines ‚Bachelor of Engineering‘, eines ‚Bachelor of Law‘ bzw. eines ‚Bachelor of Education‘ wird durch eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Artikel 25 beurkundet, die den Namen des Studiengangs, ggf. der Studienfächer sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet, der

– in einem Kernbereich-Bachelor-Studiengang der Kernbereich zugeordnet ist,

– im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang das (erweiterte) Hauptfach zugeordnet ist, in dem die Bachelor-Arbeit gefertigt wurde

und mit dem jeweiligen Siegel der Fakultät versehen. Es kann nur einer der Grade verliehen werden. Näheres ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Bachelor of Arts‘ (B.A.), eines ‚Bachelor of Science‘ (B.Sc.), eines ‚Bachelor of Engineering‘ (B.Eng.), eines ‚Bachelor of Law‘ (LL.B.) bzw. eines ‚Bachelor of Education‘ (B.Ed.) verliehen.

Artikel 27

Diploma Supplement und Transcript of Records (Bachelor)

Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

III. Master-Studium und -Prüfung

Artikel 28

Zugang zum Master-Studium

(1) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Der Zugang zu einem konsekutiven Master-Studiengang setzt den Bachelor-Abschluss oder

einen äquivalenten Abschluss voraus und ist insbesondere von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig zu machen (vgl. § 69 Abs. 5 UG). Näheres ist durch die studiengangspezifische Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs erbracht worden sind. Das Bachelor-Zeugnis soll in diesem Fall binnen einer Frist von i.d.R. drei Monaten nachgereicht werden.

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird anhand inhaltlicher Beschreibungen, die in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung darzustellen sind, überprüft, ob die wesentlichen beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen.

(4) Sind die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.

(6) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 6. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören.

(7) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 3 geknüpft ist.

Artikel 29

Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist in Verbindung mit der ersten Prüfung zu stellen. Dem Antrag sind ferner beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Artikel 28 Abs. 3 genannten Voraussetzungen,
2. ein positiver Bescheid des Prüfungsausschusses gem. Artikel 28 Abs. 7,
3. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Master-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung,
4. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
5. eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob er/sie bei einem früheren Prüfungsverfahren eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
6. ggf. Nachweise über die Erbringung weiterer studienfachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorläufig unter der Bedingung zugelassen

werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(2) Beim 2-Fächer-Master-Studiengang sind das erweiterte Hauptfach, in dem die Master-Arbeit erbracht wird, sowie das Nebenfach anzugeben.

(3) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 28 Abs. 1 und 3 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 5) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Artikel 30

Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit)

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des jeweiligen Master-Studiengangs voraus.

(2) Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz 1 regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung.

(3) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann bei Bedarf weitere Verfahrensregelungen vorsehen.

Artikel 31

Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig oder unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Näheres regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung.

Die Master-Arbeit wird bei einem Kernbereich-Master-Studiengang im Kernbereich und in einem 2-Fächer-Master-Studiengang im erweiterten Hauptfach erstellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit richtet sich nach dem für die Master-Arbeit in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung angegebenen Arbeitsaufwand, wobei innerhalb einer Bandbreite von 15 - 30 CP zu wählen ist. Bei einem Arbeitsaufwand von 22 CP ist eine Bearbeitungszeit von 17 Wochen anzusetzen. Soweit in der studienfachspezifischen

Studienordnung eine andere Regelung getroffen ist, sind für die Bearbeitungszeit die in Artikel 4 Abs. 2 angegebenen Werte zugrunde zu legen und ggf. auf die nächstgelegene Wochenzahl zu runden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen gelten 4 Wochen als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat/die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(8) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des Artikels 33 Abs. 2 sinngemäß.

(9) Art, Form und Umfang der Master-Arbeit sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(10) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Master-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach Artikel 12 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach Artikel 12 Abs. 4 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen die Master-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Von der Bestellung eines Drittgutachters/einer Drittgutachterin kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung auch schon bei einer Abweichung der vorgeschlagenen Noten von mehr als 1,0 Gebrauch gemacht werden. Liegt das Gutachten des Drittgutachters/der Drittgutachterin vor, so setzt abweichend von Artikel 12 Abs. 4 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

Artikel 32

Bestehen der Master-Prüfung, Noten

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

a) jede laut studienfachspezifischer Studienordnung vorgesehene Prüfung bestanden ist,

b) ggf. alle laut studienfachspezifischer Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen erbracht sind,

c) die erforderlichen Credit Points (ohne Berücksichtigung der Master-Arbeit) gemäß der studienfachspezifischen Studienordnung unter Berücksichtigung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind,

d) die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Master-Arbeit. Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein. Studiengangspezifische Regelungen können vorsehen, dass nur ein Anteil (> 50 %) der benoteten Leistungen in die Endnote mit eingerechnet werden.

(4) Das Verfahren der Berechnung der Gesamtnote regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung.

(5) Ist die Master-Prüfung in einem Studiengang nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Artikel 33

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Soweit die Prüfung ein Wahl- oder Wahlpflicht-Modul betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines anderen Wahl- oder Wahlpflicht-Moduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative in der Studienordnung vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (vgl. aber Absatz 6).

(2) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach Artikel 31 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(4) Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Prüfung als nicht erfolgt gilt, wenn sie innerhalb der dafür in der studienfachspezifischen Studienordnung festgelegten Studienzeit (Regelstudiensemester) abgelegt und erstmals nicht bestanden wird (Freiversuch).

(5) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(6) Im Rahmen des Zeitraums nach Absatz 4 bestandene Prüfungen ausschließlich der Master-Arbeit können nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zur Notenverbesserung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

Artikel 34 Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält mindestens die Gesamtnote und

- bei einem Kernbereich-Master-Studiengang den Namen des betreffenden Studiengangs
- bei einem 2-Fächer-Master-Studiengang den Namen des erweiterten Hauptfachs und des Nebenfachs mit entsprechender Differenzierung

sowie das Thema und die Note der Master-Arbeit.

(2) Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass das Zeugnis über die Angaben nach Absatz 1 hinaus insbesondere studierte Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthält.

(3) Das Zeugnis wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

Artikel 35 Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Arts‘, eines ‚Master of Science‘, eines ‚Master of Engineering‘, eines ‚Master of Law‘, eines ‚Master of Education‘ bzw. bei weiterbildenden Studiengängen ggf. eines anderen Grades wird durch eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Artikel 34 beurkundet, die den Namen des Studiengangs, ggf. der Studienfächer sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet, der

- in einem Kernbereich-Master-Studiengang der Kernbereich zugeordnet ist,
- im 2-Fächer-Master-Studiengang das erweiterte Hauptfach zugeordnet ist, in dem die Master-Arbeit gefertigt wurde,

und mit dem jeweiligen Siegel der Fakultät versehen. Es kann nur einer der Grade verliehen werden. Näheres ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Master of Arts‘ (M.A.), eines ‚Master of Science‘ (M.Sc.), eines ‚Master of Engineering‘ (M.Eng.), eines ‚Master of Law‘ (LL.M.), eines ‚Master of Education‘ (M.Ed.) bzw. bei weiterbildenden Studiengängen ggf. ein anderer Grad (z.B. MBA) verliehen.

Artikel 36 Diploma Supplement und Transcript of Records (Master)

Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

IV. Schlussbestimmung

Artikel 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) (Dienstbl. 2005, S. 74) außer Kraft.

Saarbrücken, 5. Oktober 2010

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)